



2. Gemeinderatssitzung 2001

NIEDERSCHRIFT

vom 25.04.2001 über die um 20.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Groß Gerungs stattgefundenen ordentlichen

GEMEINDERATSSITZUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolles der letzten Gemeinderatssitzung
- 2.) Erstellung einer digitalen Grundkarte und digitaler Leitungsdokumentationen für das Gemeindegebiet von Groß Gerungs; Arbeitsvergabe
- 3.) Herstellung der Siedlungsstraße Hopfenleiten bei Dr. Gaderer; Arbeitsvergabe
- 4.) Österreichische Bundesforste AG; Nachtrag zum Benützungsvertrag vom 28. Mai 2000
- 5.) Kurbad Groß Gerungs GesmbH & Co KG, 3920 Kreuzberg 310; Vereinbarung über die Benützung einer Zufahrt
- 6.) Grundverkauf Parzelle Nr. 679/2, EZ 63, KG Griesbach
- 7.) Parz.Nr. 813/2, EZ 69 KG Groß Gerungs; Annahme der Schenkung und Übernahme ins öffentl. Gut
- 8.) Verordnung über die Nebengebühren, die Dienstbekleidungs Vorschrift und andere dienst- und besoldungsmäßige Regelungen
- 9.) Friedhofsgebührenverordnung
- 10.) Arbeitsplatzevaluierung; Beauftragung einer Firma
- 11.) Wohnbauförderungsansuchen
- 12.) Musikverein Groß Gerungs, Instrumentenankauf; Subventionsansuchen
- 13.) Freiwillige Feuerwehr Freitzenschlag; Subventionsansuchen
- 14.) Landjugend Groß Gerungs; Subventionsansuchen
- 15.) Gerungser Hochplateauloipe; Subventionsansuchen

Anwesend: Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),
Vizebürgermeister Konrad Laister (ÖVP),
die Stadträte Josef Brandstätter (ÖVP),
Gerhard Kapeller (ÖVP), Maximilian
Menhart (ÖVP) und Anton Schrammel (ÖVP)

die Gemeinderäte Karl Binder (ÖVP), Josef Bröderbauer (ÖVP), Karl Eichinger (ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP), Karl Eschelmüller (ÖVP), Karl Grünstäudl (SPÖ), Günter Haslinger (SPÖ), Franz Holzmann (ÖVP), Franz Krammer (SPÖ), Herbert Preiser (ÖVP), Franz Rauch (FPÖ), Herbert Reisinger (SPÖ), Johann Schweifer (ÖVP), Anton Steininger (ÖVP), Franz Zeinzinger (ÖVP)

entschuldigt: StR Helga Floh (ÖVP), GR Gerhard Bauer (ÖVP) und
GR Helene Kitzler (ÖVP)

unentschuldigt: GR Martin Weichslbaum (FPÖ)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

AUSFÜHRUNG

Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck als Vorsitzender stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolles der letzten Gemeinderatssitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 22. Februar 2001 entsprechend den Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurde.

Einwendungen gegen das vorliegende Protokoll wurden nicht eingebracht.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

2.) Erstellung einer digitalen Grundkarte und digitaler Leitungsdokumentationen für das Gemeindegebiet von Groß Gerungs; Arbeitsvergabe

Sachverhalt:

Für das Gemeindegebiet von Groß Gerungs soll eine digitale Grundkarte und eine digitale Leitungsdokumentation erstellt werden.

Im „verbauten Ortsgebiet“ sollen folgende Vermessungsarbeiten durchgeführt werden:

- Polygonpunkte (Vermessungszwischenpunkte im Abstand von 50-100 m) mit gemessener Höhe über Adria
- Grundstückseinfriedungen wie z.B. Zäune, Mauern und Zaunsockel an der Straßenfluchtlinie
- Häusergesamtumrisse

- Alle Eingänge, Einfahrten und Vorbauten an der Straßenfluchtlinie
- Alle sichtbaren Abgrenzungen von Gehsteigen, Grünflächen, Verkehrsinseln und Asphalttränder im öffentlichen Straßenbereich
- Straßennamen und falls vorhanden Hausnummern der Gebäude
- Beschriftung besonderer Gebäude (Gemeindeamt, Schule, Feuerwehr, usw.)

Zusätzlich sollen digitale Punktdokumentationen durchgeführt werden. Darunter versteht man die Vermessung von Objekten wie z.B. Schieber- und Schachtdeckeln, Einlaufgittern, Hydranten, Abzweiggkästen, Trafos, Bäume, Verkehrszeichen usw..

Diese Vermessungsarbeiten sollen durchgeführt werden um einen Vergleich zwischen Naturstand und dem Grundkataster zu erhalten. Außerdem können diese Naturstandsaufnahmen für zukünftige Kanalprojekte verwendet werden und gleichzeitig als Grundlage für die Berechnung der Kanalflächen herangezogen werden. Ein weiterer Grund für die Durchführung der Naturstandsvermessung ist die Tatsache, dass Herr Huber (Wassermeister) in absehbarer Zeit in Pension gehen wird uns sein Wissen über die zur Zeit bestehenden Leitungen genutzt werden soll.

Es wurden für die Durchführung der Vermessungsarbeiten 2 Angebote eingeholt. Von Herrn Dr. Dölller vom KIS-Verein Waldviertel, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 21 wurde ein Angebot in der Höhe von Brutto S 3.306.600,-- abgegeben. Als Finanzierungsvariante wurden 6 zinsfreie Ratenzahlungen in der Höhe von je S 459.250,-- exkl. Ust, jeweils am 1. Dezember, beginnend mit 1. Dezember 2001 vorgeschlagen.

Das Angebot beinhaltet ca. 55 km Längen BW, BA, BB; ca. 60 km Längen zu Einzelhöfen (Zufahrtswege); ca. 382 Höfe und ca. 6.600 digitale Punktdokumentationen.

Seitens Herrn Dr. Dölller wäre gewünscht, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs zum KIS-Verein Waldviertel beitreten soll, da auch im o.a. Angebot jene Preise angeboten worden sind, welche nur Vereinsmitglieder erhalten. Der Mitgliedsbeitrag beträgt S 12.500,-- + S 2,-- je Einwohner. Es handelt sich dabei um einen einmaligen Beitrag.

Zusätzlich würde er die Vermessung des Friedhofes Groß Gerungs und Griesbach kostenlos durchführen.

Von der Firma Grafo Tech, Postfach 100, 2344 Maria Enzersdorf wurde ebenfalls ein Angebot eingeholt. Dieses Angebot beträgt für die gleichen Leistungen Brutto S 3.693.000,--. Es wird ebenfalls eine Teilzahlungsvariante angeboten. Es handelt sich dabei um 5 Teilzahlungsraten von je Brutto S 738.600,-- beginnend am 1. Oktober 2001. Die nächsten Raten wären dann jeweils am 1. Oktober der Folgejahre.

Bei beiden Firmen werden die Daten in 1 bis 1 ½ Jahren geliefert.

Zusätzlich wurde versucht ein Angebot von der Firma Dipl.-Ing. Morawek, 3950 Gmünd zu erhalten. Herr Dipl.-Ing. Morawek hat jedoch abgelehnt, da er in enger Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Dölller fungiert und mit Sicherheit kein günstigeres Angebot abgeben kann.

Seitens Herrn Dr. Dölller wurde die Stadtgemeinde Groß Gerungs auch darauf aufmerksam gemacht, dass eine Vergabe der Vermessungsarbeiten an eine private Firma nicht sinnvoll ist, da kein Geometer diese Daten übernehmen wird falls Grundstücksänderungen durchgeführt werden müssen. In diesem Fall muss der Geometer nämlich für die Rechtssicherheit garantieren. Er wird daher trotzdem neuerlich selber eine Vermessung durchführen.

VA-Stelle 1/031-7281 VA Betrag: S 300.000,-- frei: S 288.600,--

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge mit der Erstellung einer digitalen Grundkarte und digitaler Leitungsdokumentation den Verein KIS Waldviertel, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 21, im Betrag von Brutto S 3.306.600,-- beauftragen, da er der Billigstbieter ist. Gleichzeitig soll der Gemeinderat den Beitritt zum Verein KIS Waldviertel beschließen und die überplanmäßige Ausgabe genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

3.) Herstellung der Siedlungsstraße Hopfenleiten

Sachverhalt:

Die Siedlungsstraße in der Hopfenleiten bei Dr. Gaderer soll samt Gehsteig hergestellt werden. In diesem Zusammenhang wurden zwei Angebote eingeholt.

Das Angebot der Firma Swietelsky Bauges.m.b.H., 3910 Zwettl, Rudmanns 142 beträgt Brutto S 391.545,60.

Das Angebot der Firma Leyrer + Graf Bauges.m.b.H., 3950 Gmünd beträgt Brutto S 447.350,40.

VA-Stelle 1/612-0022 VA Betrag: S 250.000,-- frei: S 250.000,--

Die Finanzierung soll dadurch erfolgen, dass im heurigen Jahr die Pletzensiedlung nicht ausgeführt werden soll und hier ein Teilbetrag von den veranschlagten S 350.000,-- verwendet werden soll.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge die Firma Swietelsky Bauges.m.b.H., 3910 Zwettl, Rudmanns 142 mit der Durchführung der Arbeiten beauftragen, da sie Billigstbieter ist.

Gleichzeitig soll die Umschichtung der finanziellen Mittel vom Vorhaben Straßenbau Pletzensiedlung auf das Vorhaben Straßenbau Hopfenleiten genehmigt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

4.) Österreichische Bundesforste AG; Nachtrag zum Benützungsvertrag vom 28. Mai 2000

Sachverhalt:

In der KG Ober Neustift ist auf der Parzelle 1256 von der Stadtgemeinde Groß Gerungs im Zuge des Projektes „Kraftarena Groß Gerungs“ ein Parkplatz errichtet worden. Die dabei benützte Fläche steht im Eigentum der Österreichischen Bundesforste AG. Es soll daher mit der Bundesforste AG ein Nachtrag zum bestehenden Benützungsvertrag (Steinpyramide) vom 28. Mai 2000 abgeschlossen werden.

Der Vertrag soll ab 01.04.2001 bis 31.03.2020 gelten. Das jährliche Entgelt für die Benützung beträgt ATS 900,--. Das einmaliges Entgelt für die Vertragserrichtung beträgt ATS 500,--.

VA-Stelle 1/771-610 VA Betrag: S 500.000,-- frei: S 356.901,02

Herr Gemeinderat Franz Krammer teilt in diesem Zusammenhang mit, dass auch der Zufahrtsweg zur Steinpyramide dringend saniert gehört, da er sich zur Zeit in einem sehr schlechten Zustand befindet.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge den Nachtrag zum Benützungsvertrag vom 28. Mai 2000 genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

**5.) Kurbad Groß Gerungs GesmbH & Co KG, 3920 Kreuzberg 310;
Vereinbarung über die Benützung einer Zufahrt**

Sachverhalt:

Das Kurbad Groß Gerungs GmbH & Co KG, 3920 Groß Gerungs, Am Kreuzberg 310 möchte mit der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine Vereinbarung betreffend Benützung einer Zufahrt abschließen.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs ist Eigentümer des Grundstückes 875/1 in der KG Groß Gerungs und soll dem Kurbad die unentgeltliche Benützung einer Teilfläche als Zufahrt zu ihrem Parkplatz auf das Grundstück 986/3 gestatten.

Die Errichtung und Erhaltung der Zufahrt soll durch das Herz-Kreislauf-Zentrum erfolgen.

Die Vereinbarung soll auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden wobei eine gegenseitige Kündigungsfrist von 12 Monaten vereinbart werden soll.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung über die Benützung einer Zufahrt auf dem Grundstück 875/1 unter den o.a. Bedingungen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

6.) Grundverkauf Parzelle Nr. 679/2, EZ 63, KG Griesbach

Sachverhalt:

Herr Friedrich Siegl und Frau Hermine Siegl wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Griesbach 55, möchten von der Stadtgemeinde Groß Gerungs die Parzelle Nr. 679/2, EZ 63, KG Griesbach im Ausmaß von 397 m² erwerben.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge den Verkauf der Parzellen Nr. 679/2, EZ 63, KG Griesbach im Ausmaß von 397 m² zu einem Kaufpreis von ATS 10.000,-- an Herrn Friedrich und Frau Hermine Siegl wohnhaft in 3920 Griesbach 11 beschließen. Die Kosten für die Vertragserrichtung und Umschreibkosten gehen zu Lasten der Käufer.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**7.) Parzelle Nr. 813/2, EZ 69 KG Groß Gerungs;
Annahme der Schenkung und Übernahme ins öffentliche Gut**

Sachverhalt:

Herr Anton und Frau Rosa Laister, 3920 Groß Gerungs, Arbesbacher Straße 69, sind Eigentümer der Parzelle Nr. 813/2, EZ 69, KG Groß Gerungs. Die Parzelle hat eine Größe von 46 m². Herr und Frau Laister möchten diese Parzelle der Stadtgemeinde Groß Gerungs in Form einer Schenkung überlassen.

Die Kosten für den Schenkungsvertrag bzw. die Kosten für die Durchführung der Umschreibung müssten jedoch von der Stadtgemeinde Groß Gerungs getragen werden.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge die Annahme der Schenkung und die Übernahme der Kosten für die Vertragserrichtung und die Durchführung der Umschreibung beschließen.

Gleichzeitig soll der Gemeinderat folgende Verordnung betreffend die Übernahme ins öffentlichen Gut beschließen.

Verordnung

Gemäß § 6 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500-1, in der geltenden Fassung (idgF), wird das

Grundstück Parzelle Nr. 813/2, EZ 69, KG Groß Gerungs im Ausmaß von 46 m²

ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen und dem Verkehr gewidmet.

Gegen eine Verbücherung gemäß § 13 ff Liegenschaftsgesetz, BGBl. Nr. 1930/3 idgF, besteht kein Einwand.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

8.) Verordnung über die Nebengebühren, die Dienstbekleidungsvorschrift und andere dienst- und besoldungsmäßige Regelungen

Sachverhalt:

Im Hinblick auf die EURO-Umstellung muss die Verordnung über die Nebengebühren, die Dienstbekleidungsvorschrift und andere dienst- und besoldungsmäßige Regelungen angepasst werden.

Die bestehende Verordnung wurde im Einvernehmen mit der Personalvertretung überarbeitet. Es wurden teilweise Adaptierungen durchgeführt, welche in Summe jedoch zu keiner Mehrbelastung für die Stadtgemeinde Groß Gerungs führen werden.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs, mit der die Nebengebühren, die Dienstbekleidungsvorschrift und andere dienst- und besoldungsmäßige

Regelungen (Sonderurlaube u. außerordentliche Vorrückungen) für die Bediensteten der Stadtgemeinde Groß Gerungs festgesetzt werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat in seiner Sitzung am 25. April 2001 aufgrund der §§ 42 bis 47 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400, sowie des § 20 des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420, jeweils in der geltenden Fassung, beschlossen:

I. Abschnitt

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Vorschrift findet Anwendung auf alle Bediensteten der Stadtgemeinde Groß Gerungs, die der NÖ Gemeindebeamten-Dienstordnung 1976 oder dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 unterliegen.

Auf Bedienstete, mit denen die Stadtgemeinde Groß Gerungs einen Dienstvertrag nach freier Vereinbarung abgeschlossen hat, findet die Nebengebührenordnung nur Anwendung, wenn im entsprechenden Dienstvertrag die Anwendung dieser Verordnung vereinbart wird. Dies gilt auch für nicht ständig Bedienstete.

§ 2

Anspruchberechtigung

Den Gemeindebediensteten gebühren außer den ihnen auf Grund der Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamten-Gehaltsordnung 1976, LGBl. 2440 oder dem dem NÖ Gemeinde-Vertrags-bedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420 in ihrer jeweils geltenden Fassung, zustehenden Ansprüchen und Bezügen, die in den Abschnitten II und III festgesetzten Nebengebühren.

Die in diesen Abschnitten genannten Nebengebühren gelten für ein volles Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden. Teilzeitbeschäftigten gebühren diese Nebengebühren im aliquoten Ausmaß.

Im Falle einer Vertretung wegen Krankheit des Anspruchsberechtigten wird, sofern die Vertretung in ununterbrochener Reihenfolge länger als 4 Wochen dauert, die Zulage dem Vertreter gewährt.

II. Abschnitt

GELDBEZÜGE

§ 3

Reisegebühren

1. Auf die Gemeindebediensteten finden die Bestimmungen des VIII. Teiles der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200 in der jeweils geltenden

Fassung, sinngemäß Anwendung, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

2. Die Teilnehmer an Schulungskursen erhalten, sofern die Kosten für Verpflegung und Unterkunft zur Gänze von der Gemeinde getragen werden:
 - a) für die wöchentliche An- und Rückreisekosten das gemäß § 3(1) dieser Verordnung gebührende Kilometergeld.
 - b) je Kurstag ein Taschengeld von 5,00 EURO. Diese Aufwandsentschädigung erhöht sich in dem prozentuellen Ausmaß, in dem sich die Tagesgebühr der Landes-Reisegebührevorschrift erhöht.

§ 4

Mehrdienstleistungs-Entschädigung

1. Die Bemessungsgrundlage für die Errechnung der Mehrdienstleistungsentschädigung richtet sich nach § 46 Abs.2 der GBDO 1976.
2. Für tatsächlich anfallende Überstunden im gesamten Verwaltungsbereich der Gemeinde ist – sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird – die Grundvergütung sowie der Überstundenzuschlag gemäß § 46 Abs. 2 bis 4 BGBDO zu ermitteln.
3. Für die Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Voranschlages und eventuell erforderlicher Nachtragsvoranschläge erhalten die damit betrauten Bediensteten eine einmalige Abgeltung der entstehenden Mehrarbeit im Ausmaß von 20 % der Bemessungsgrundlage nach § 4 (1) dieser Verordnung. *Mit dieser Zuwendung sind Überstunden, die aus diesen Arbeiten resultieren, bis zu einem Höchstausmaß von zehn Normal-Überstunden abgegolten.*
4. Den Bediensteten des Zentralamtes und des Standesamtes gebührt *infolge der permanenten personellen Unterbesetzung eine Entschädigung. Diese beträgt jährlich 65 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.*
Diese Leistungszulage ist zu einem Drittel im Monat Juli und zu zwei Dritteln im Monat Dezember eines jeden Jahres auszuzahlen.

§ 5

Sonderzulagen

1. Kassenverwalterentschädigung

Sofern ein Gemeindebediensteter vom Gemeinderat zum Kassenverwalter bestellt wurde, gebührt diesem eine monatliche Entschädigung im Ausmaß von 25 % Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO. *Mit der Gewährung dieser Entschädigung sind Überstunden bis zu einem Höchstausmaß von 20 Überstunden pro Monat abgegolten. Für die Ermittlung dieses Höchstausmaßes ist der Jahresdurchschnitt anzusetzen.*

2. Fehlgeldentschädigung

Der in der Gemeindekasse beschäftigte Hauptkassier erhält eine monatliche im vorhinein auszuzahlende Fehlgeldentschädigung. Diese beträgt monatlich 2 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.

3. Schmutzzulage

Den mit den Aufgaben des Bauhofes beauftragten Bediensteten gebührt eine Schmutzzulage im Ausmaß von monatlich 6 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.

4. Sonderzulage gem. § 47 Abs.3 GBDO

Sämtliche Bedienstete der Stadtgemeinde Groß Gerungs, auf die die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden sind, erhalten eine Sonderzulage von 4 % des Gehaltes zuzüglich einer eventuellen Personalzulage.

5. Erschwerniszulage

Den Schulwarten, *Hallenbad-Bediensteten* und Kindergarten-Helferinnen gebührt für die erschwerten Arbeitsbedingungen (Reinigung der Toilettenlagen, Fensterputzarbeiten, Gehsteigreinigung, Gartenbetreuung, Schneeräumung etc) eine Erschwerniszulage. Diese beträgt monatlich:

- a) für Schulwarte 6 % des Monatsentgeltes der Verwendungsgruppe I, Gehaltsstufe 1, GBGO
- b) für Bedienstete des Hallenbades und der Sauna 4 % des Monatsentgeltes der Verwendungsgruppe I, Gehaltsstufe 1, GBGO
- c) für Kindergarten-Helferinnen 3 % des Monatsentgeltes der Verwendungsgruppe I, Gehaltsstufe 1, GBGO
- d) dem Leiter des Bauamtes gebührt als Abgeltung aller anfallender Außendienste eine Erschwerniszulage im Ausmaß von 10 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.

6. EDV-Zulage

Dem Leiter der EDV-Abteilung (Systemverantwortlicher) und dessen Stellvertreter gebührt als Abgeltung der erschwerten Arbeitsbedingungen eine monatliche EDV-Zulage in Höhe von 10 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO. Den anderen Bediensteten des Zentralamtes und des Standesamtes, die überwiegend mit der Erfassung von Daten mittels Bildschirm befasst sind, gebührt als Abgeltung der erschwerten Arbeitsbedingungen eine monatliche EDV-Zulage in der Höhe von 5 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.

7. Wechseldienstzulage

Aufgrund der regelmäßigen, ohne Rücksicht auf Sonn- und Feiertage, fortlaufenden Dienstleistung im Hallenbad und in der Sauna gebührt den dort Bediensteten eine Wechseldienstzulage gemäß § 48 GBDO und die Sonn- und Feiertagszulage gemäß § 46 Abs. 5 GBDO.

8. Chlorzulage

Den Bediensteten des Hallenbades und des Wasserwerkes, welchen die Desinfizierung (Chlorierung) des Badewassers bzw. des Trinkwassers obliegt, gebührt eine Chlorzulage (Gefahrenzulage). Diese beträgt monatlich 5 % der Bemessungsgrundlage nach § 4 (1) dieser Verordnung.

9. Gefahrenzulage

a) Dem bestellten Totengräber gebührt eine Gefahrenzulage. Diese beträgt je Begräbnis 2,2 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.

b) Den Bediensteten, die bei der Totengräberarbeit mithelfen, gebührt für jede angefangene Stunde, die bei solchen Arbeiten geleistet wird, eine Gefahrenzulage. Diese beträgt für jede angefangene Stunde 0,05 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.

c) Den Bediensteten, die im Rahmen des gemeindeeigenen Steinbohr- und –sprenggewerbes eingesetzt werden, gebührt für jede angefangene Stunde, die in diesem Bereich gearbeitet wird, eine Gefahrenzulage. Diese beträgt für jede angefangene Stunde 0,05 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.

10. Bauhofleiter-Stellvertreter-Zulage

Dem stellvertretenden Bauhofleiter gebührt für die Zeit der Abwesenheit des bestellten Bauhofleiters eine Entschädigung für die Übernahme der Verantwortung für diesen Zeitraum. Diese Zulage beträgt je Stunde der Vertretertätigkeit 0,07 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.

§ 6

Aufwandsentschädigungen

Bekleidungszuschuss für Standesbeamte

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 47 (1) Personenstandsgesetz, wonach die standesamtliche Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen und feierlichen Form vorzunehmen ist, entstehen den Standesbeamten außerordentliche Aufwendungen in bezug auf Bekleidung, wofür eine Aufwandsentschädigung gemäß § 45 GBDO zu gewähren ist.

Diese Aufwandsentschädigung beträgt 35 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO und ist im Monat März eines jeden Jahres auszuzahlen. Sie ist auch jenem Standesbeamten-Stellvertreter, der überwiegend die Stellvertretung inne hat, zu gewähren. Damit sind alle für die Stellvertretung anfallenden Erschwernisse wie Bekleidung und Mehrarbeit abgegolten.

Diese Regelung gilt nur für derzeit bestehende Dienstverhältnisse.

§ 7

Streitfälle

Über Streitfälle, die sich eventuell aus dieser Verordnung ergeben entscheidet das zuständige Gericht (Arbeitsgericht).

§ 8

Wirksamkeit

Mit Inkrafttreten dieser Vorschrift treten alle bisherigen sich auf Leistungen im Sinne dieser Vorschrift beziehenden Gemeinderatsbeschlüsse und sonstige Vorschriften außer Kraft.

III. Abschnitt

NATURALBEZÜGE

§ 9

Dienstbekleidung

Anstelle von Arbeitskleidung erhalten nachstehende Bedienstete einen jährlichen Zuschuss zum Ankauf und zur Instandhaltung der Arbeitskleidung.

1. *Bauhofarbeiter erhalten einen jährlichen Zuschuss in der Höhe von 60,00 EURO.*

2. *Kindergartenhelferinnen, Schulwarte und Reinigungskräfte, auf die die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden sind, erhalten einen jährlichen Zuschuss von 20,00 EURO.*

Diese Zuschüsse sind jeweils im Juni eines jeden Jahres auszuzahlen. Sofern Bedienstete vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Arbeitskleidung erhalten haben, ist dieser Zuschuss für das laufende Jahr nicht mehr auszuzahlen.

IV. Abschnitt

§ 10

Sonderurlaube

Bedienstete, auf die die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden sind, erhalten im Anlassfall nachstehende Sonderurlaube gem. § 93 GBDO:

- | | | |
|----|---|------------------|
| a) | Bei Geburt eines leiblichen Kindes | 3 Arbeitstage |
| b) | Bei standesamtlicher Eheschließung | 3 Arbeitstage |
| c) | Bei Tod des Ehegatten (im gemeinsamen Haushalt lebend) | 3 Arbeitstage |
| d) | Bei Tod der Eltern, Kinder, Geschwister oder sonstiger im Hausverband lebender Personen, für die der Bedienstete für die Begräbnisorganisation verantwortlich ist | 3 Arbeitstage |
| e) | Bei Tod der Eltern, Kinder, Schwiegerkinder, Geschwister und Enkelkinder wenn diese nicht im Hausverband leben | den Begräbnistag |

Diese Sonderurlaube sind - bei sonstigem Verfall - innerhalb einer Woche zu konsumieren. Innerhalb dieser Woche muss der Anlassfall liegen.

V. Abschnitt

AUSSERORDENTLICHE VORRÜCKUNGEN

§ 11

Geltungsbereich der AO Vorrückungen

Den Bediensteten, auf die die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden sind, erhalten abhängig von der Dienstzugehörigkeit außerordentliche Vorrückungen

gem. § 18a GVBG. Davon ausgenommen sind jene Bediensteten, die sich zum Zeitpunkt des Anlassfalles in einer Grund-, Leistungs- oder Funktionsverwendung höher als „V“ befinden.

§ 12

Ausmaß der AO Vorrückungen

	Dauer des Dienstverhältnisses	AO. Vorrückungen
a)	5 Jahre	1 Stufe
b)	10 Jahre	1 Stufe
c)	15 Jahre	1 Stufe
d)	20 Jahre	1 Stufe
e)	30 Jahre	1 Stufe
f)	35 Jahre	1 Stufe

Hat der Dienstnehmer zum Zeitpunkt des Anlassfalles gemäß § 12 lit.a noch nicht das 30. Lebensjahr vollendet, gebühren zwei Vorrückungsstufen, womit aber die ao. Vorrückung gemäß § 12 lit.b außer Kraft tritt, d.h. anlässlich des 10-jährigen Dienstjubiläums wird keine ao. Vorrückung mehr gewährt.

§ 13

AO Vorrückungen anlässlich Dienstprüfungen

Für die erfolgreiche Ablegung der Gemeindedienstprüfung gebühren ebenfalls außerordentliche Vorrückungen. Diese betragen für die Ablegung im Dienstzweig

V bzw. 5 1 Stufe
VI bzw. 6 1 Stufe

Ist trotz Ablegung der Gemeindedienstprüfung für den Dienstzweig VI bzw. 6 keine Einreihung in diesen Dienstzweig innerhalb von zwei Jahren vorgesehen, so gebühren 2 Vorrückungsstufen.

Bei der anlässlich einer Überstellung in die Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe VI bzw. 6 durchzuführenden neuen Stichtagsermittlung sind alle auf Grund dieser Regelungen bisher gewährten ao. Vorrückungen außer Ansatz zu lassen.

§ 14

Wirksamkeit der AO Vorrückungen

Die Gewährung der ao. Vorrückungen gilt, wenn der Anlassfall sich in der Zeit vom 2. Oktober bis 1. April befindet, mit dem in diesem Zeitraum liegenden 1. Jänner. Befindet sich der Anlassfall in der Zeit vom 2. April bis 1. Oktober, so wird die ao. Vorrückung mit dem in diesem Zeitraum liegenden 1. Juli wirksam.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

9.) Friedhofsgebührenverordnung

Sachverhalt:

Die bestehende Friedhofsgebührenverordnung stammt aus dem Jahre 1993. Um eine Kostendeckung bei den Friedhofsgebühren zu erreichen müssen die einzelnen Tarife neu beschlossen werden.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge folgende Friedhofsgebühren-Ordnung für die Gemeindefriedhöfe Groß Gerungs und Griesbach beschließen:

Auf Grund des NÖ Friedhofsbenützung- und -gebührengesetz 1974, LGBl. 9470-3 wird nachstehende

Friedhofsgebühren - Ordnung für die Gemeindefriedhöfe Groß Gerungs und Griesbach

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Erneuerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung von Reservegrabstellen
- f) Gebühren für die Benützung der Leichenhalle

§ 2

Höhe der Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die erstmalige Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre beträgt für
 - a).....einzelne Reihengräber.....**115,00 EURO**(1.582,43 ATS)
 - b).....Familiengräber.....**215,00 EURO**(2.958,46 ATS)
- (2) Die Grabstellengebühr für die erstmalige Überlassung des Benützungsrechtes auf 30 Jahre beträgt für
Grüfte.....**500,00 EURO**.....(6.880,15 ATS)
- (3) Bei einzelnen Reihengräbern beträgt die Grabstellengebühr für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren die Hälfte der im Absatz (1) festgesetzten Gebühren.

§ 3

Höhe der Erneuerungsgebühr

Die Erneuerungsgebühr für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils weitere 10 Jahre beträgt für

- a) einzelne Reihengräber **115,00 EURO**
(1.582,43 ATS)
- b) Familiengräber **215,00 EURO**
(2.958,46 ATS)
- c) Grüfte **400,00 EURO**
(5.504,12 ATS)

§ 4

Höhe der Beerdigungsgebühr

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

- a) Erdgrabstellen.....**200,00 EURO**....(2.752,06 ATS)
- b) Kindergräber..... **70,00 EURO**...(963,22 ATS)
- c) Beisetzung einer Urne in Erdgrabstelle.....**70,00 EURO**...(963,22 ATS)
- d) Beisetzung in Gruft.....**300,00 EURO**...(4.128,09 ATS)

§ 5

Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche beträgt das Zweieinviertel-fache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenhalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt
- (a) für den ersten bis 3. Tag **18,00 EURO** je Tag (247,69 ATS)
 - (b) ab dem 4. Tag **11,00 EURO** je Tag (151,36 ATS)
 - (c) für die Benützung des Kühlraumes **5,00 EURO** je Tag (68,80 ATS)

§ 7

Gebühren für die Benützung von Reservegrabstellen der Gemeinde

Die Gebühr für die Beistellung einer Reservegrabstelle der Gemeinde beträgt

- bei Erdgräbern **15,00 EURO** je Monat
..... (206,40 ATS)

Beginnt oder endet die Benützung einer Reservegrabstelle während eines Monats, so ist für diesen Monat nur der verhältnismäßige Teil der im Abs. 2 festgesetzten Gebühr zu entrichten.

§ 8

Benützungsgebühren für Auswärtige

Für Auswärtige erhöhen sich die jeweiligen Gebührenansätze der §§ 2 bis 7 um 50 Prozent.

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem 01. Juli 2001 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

10.) Arbeitsplatzevaluierung; Beauftragung einer Firma

Sachverhalt:

Gemäß § 4 des NÖ Bedienstetenschutzgesetz ist der Dienstgeber verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Bediensteten am Arbeitsplatz bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen.

In diesem Zusammenhang wurde von den Bürgermeistern des Bezirkes Zwettl versucht über den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung Zwettl eine einheitliche Lösung zu erreichen.

Vom Gemeindeverband für Abgabeneinhebung Zwettl wurden folgende Firmen zur Anbotslegung angeschrieben:

Beratungszentrum f. Industrie u. Gewerbe in 3950 Gmünd,
TÜV-Österreich, Sicherheitst. Zentrum in 1015 Krugerstraße 16,
AMZ – Arb. u. soz. med. Zentrum Mödling in 2351 Wr. Neudorf und
KWI Architekten Ingenieure Unternehmensberater in St. Pölten.

Es wurden für die Stadtgemeinde Groß Gerungs folgende Nettoangebote gelegt:

Beratungszentrum f. Industrie u. Gewerbe in 3950 Gmünd,
Evaluierung: 10.417,-- Sicherheitsfachkraft: S 5.367,-- Arbeitsmediziner: S 5.500,--

TÜV-Österreich, Sicherheitst. Zentrum in 1015 Krugerstraße 16,
Evaluierung: 12.610,-- Sicherheitsfachkraft: S 5.131,30 Arbeitsmediziner: S 5.820,--

AMZ – Arb. u. soz. med. Zentrum Mödling in 2351 Wr. Neudorf und
Evaluierung: 12.510,-- Sicherheitsfachkraft: S 10.425,-- Arbeitsmediziner: S 13.425,-

KWI Architekten Ingenieure Unternehmensberater in St. Pölten
Evaluierung: 25.000,--

Die Kosten für die Evaluierung sind Einmalkosten während die Kosten für die SFK und den AM jährlich zu bezahlen sind.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge das Beratungszentrum für Industrie und Gewerbe in 3950 Gmünd mit der Arbeitsplatzevaluierung beauftragen, da sie Billigstbieter sind.

11.) Wohnbauförderungsansuchen

Sachverhalt:

Von Herrn Peter Kuderna und Frau Elisabeth Rauch, 3920 Haselbach 15 wurde ein Ansuchen um Gewährung der Wohnbauförderung im Ausmaß von 60 % für die mit Abgabenbescheid der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 05.02.2001, GZ 920/10-01/2001, vorgeschriebene Aufschließungsabgabe in der Höhe von ATS 126.815,--

gestellt. Es handelt sich dabei um die Aufschließungsabgabe für den Bauplatz Grundstück Nr. 463/4, KG Groß Gerungs. Im August 2000 wurde Herrn Kuderna und Frau Rauch mitgeteilt, dass die Aufschließungsabgabe ATS 96.594,-- betragen wird und eine Wohnbauförderung von 50 % gewährt werden kann wenn beide Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Mit Wirksamkeit 01.01.2001 musste jedoch der Einheitssatz erhöht werden und es war daher eine Aufschließungsabgabe von ATS 126.815,-- vorzuschreiben.

Herr Kuderna und Frau Rauch teilen in ihrem Ansuchen auch mit, dass Sie voraussichtlich im Herbst 2002 ihren Hauptwohnsitz in Groß Gerungs begründen werden.

Es existiert ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 27.09.1996 wobei höchstens 50 % Wohnbauförderung gewährt werden sollen und außerdem eine Hauptwohnsitzmeldung vorliegen muss, welche mindestens 10 Jahre durchgehend im Gemeindegebiet von Groß Gerungs bestehen bleiben muss.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs soll Herrn Peter Kuderna und Frau Elisabeth Rauch, 3920 Haselbach 15, unter der Voraussetzung, wenn Sie bis spätestens 15. Mai 2001 einen Hauptwohnsitz in unserer Gemeinde begründen, ausnahmsweise eine Wohnbauförderung im Ausmaß von 60 % gewähren. Der Hauptwohnsitz muss mindestens 10 Jahre durchgehend in Groß Gerungs bestehen bleiben.

Sollte es jedoch nicht möglich sein, dass Herr Kuderna und Frau Rauch bis 15. Mai 2001 in unserer Gemeinde einen Hauptwohnsitz anmelden, so muss der volle Betrag von S 126.815,-- an Aufschließungsabgabe entrichtet werden.

Eine Wohnbauförderung soll dann erst nach der tatsächlichen Hauptwohnsitzmeldung mittels neuerlichem Antrag nach den dann geltenden Richtlinien gewährt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12.) Musikverein Groß Gerungs, Instrumentenankauf; Subventionsansuchen

Sachverhalt:

Der Musikverein Groß Gerungs hat um einen Kostenzuschuss für den im Jahr 2000 getätigten Instrumentenkauf in der Höhe von S 18.890,-- angesucht.

VA-Stelle 1/322 - 757 VA Betrag: S 50.000,-- frei: S 39.487,--

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge eine Subvention in der Höhe S 3.778,-- (= 20 % des Kaufpreises) gewähren.

13.) Freiwillige Feuerwehr Freitzenschlag; Subventionsansuchen

Sachverhalt:

Das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Freitzenschlag ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs um Zuerkennung des üblichen Förderungsbetrages für den Ankauf einer Tragkraftspritze.

Die TS-Spritze kostete ATS 152.500,--

VA-Stelle 5/163-7770/3 VA Betrag: S 40.000,-- frei: S 40.000,--

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge eine Subvention von ATS 40.000,-- für den Ankauf der Tragkraftspritze beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

14.) Landjugend Groß Gerungs; Subventionsansuchen

Sachverhalt:

Die Landjugendgruppe Groß Gerungs hat bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs um eine finanzielle Unterstützung für die Trachtenerneuerung angesucht. Heuer findet das Wertungstanzen „Umidrahn“ in Groß Gerungs statt. Da die Trachten der Landjugendgruppe Groß Gerungs teils unvollständig sind bzw. repariert werden müssen bittet die Landjugendgruppe Groß Gerungs um eine finanzielle Unterstützung. Der Kostenvoranschlag beläuft sich auf ATS 40.000,--

VA-Stelle 1/381-757 VA Betrag: S 60.000,-- frei: S 41.000,--

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge eine Subvention in der Höhe von ATS 10.000,-- gewähren. Als Begründung für diese etwas höhere Subvention soll angeführt werden, dass die Landjugendgruppe Groß Gerungs nur gelegentlich um eine Subvention ansucht.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

15.) Gerungser Hochplateau-Loipe; Subventionsansuchen

Sachverhalt:

Vom Verein Gerungser Hochplateauloipe, welcher sich am 9. März 2001 neu gegründet hat, wurde ein Subventionsansuchen in der Höhe von ATS 15.000,-- an die Stadtgemeinde Groß Gerungs gestellt.

Der Aufgabenbereich des Vereines erstreckt sich auf die Instandhaltung und Wartung der Langlaufloipe Kl. Wetzles – Griesbach. Für das Spuren der Loipe wurden 2 fixe Personen beauftragt, welche vom Verein eine Entschädigung erhalten. Weiters fallen für diverse Instandsetzungsarbeiten von Schildern, Markierungen etc. laufend Kosten an. Da der Verein derzeit keine Einnahmen hat, ersucht er die Stadtgemeinde Groß Gerungs um die Bewilligung des o.a. Subventionsbetrages um die im Winter 2000/2001 entstandenen Aufwendungen abdecken zu können.

VA-Stelle 1/266-777 VA Betrag: S 0,-- frei: S 0,--

Das Mitglied des Gemeinderates Herr Karl Einfalt verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Herr Gemeinderat Franz Krammer (SPÖ) findet es nicht richtig, dass ein Verein der sich neu gegründet hat, sofort auf die Gemeinde kommt und ein Subventionsansuchen stellt. Vielmehr soll der Verein versuchen Einnahmen durch Mitgliederwerbung bzw. durch sonstige Aktivitäten zu erzielen.

Der Herr Bürgermeister als Vorsitzender erklärt, dass für die Betreuung der Langlaufloipe indirekt sowieso die Stadtgemeinde Groß Gerungs zuständig wäre. Die Gründung des Vereines soll den Sinn haben, dass der Verein in Zukunft diese Arbeiten übernehmen muss und die Loipenbetreuung dadurch in Summe für die Stadtgemeinde Groß Gerungs billiger wird. Für die abgelaufene Wintersaison sind jedoch bereits Kosten angefallen und diese sollen daher dem Verein abgegolten werden. Für die kommende Saison muss natürlich auch der Verein danach trachten Eigeneinnahmen zu erzielen.

Herr Gemeinderat Herbert Reisinger (SPÖ) fordert, dass bei Subventionsansuchen in den Folgejahren jeweils eine Aufstellung für die geleisteten Ausgaben vorgelegt werden muss.

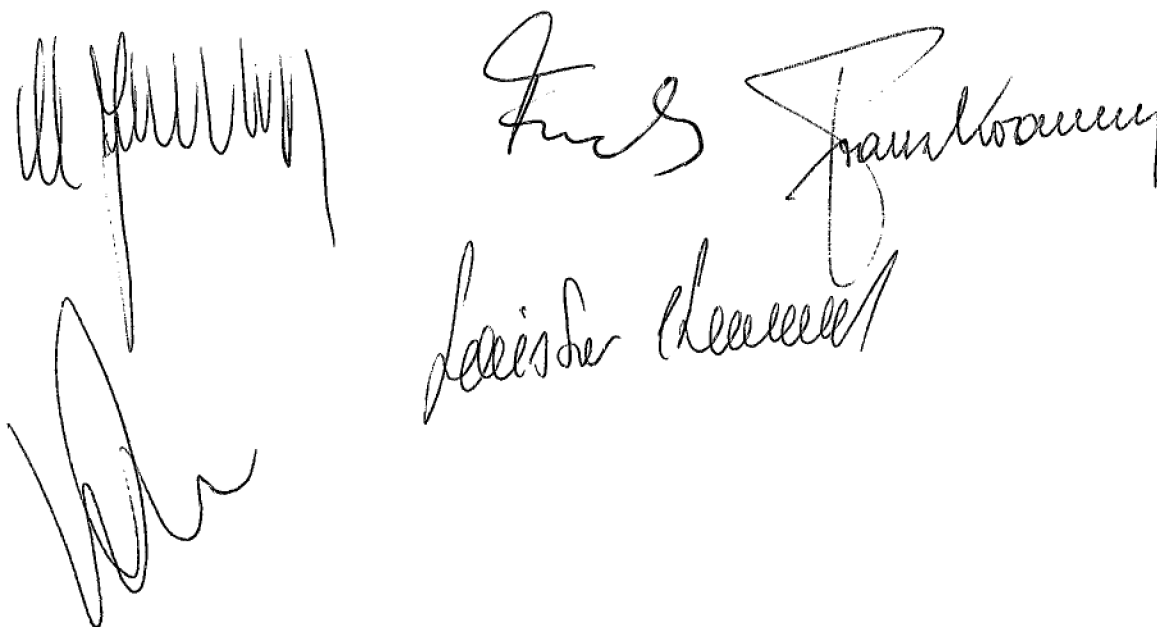
Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge eine Subvention in der Höhe von ATS 15.000,-- gewähren und gleichzeitig die außerplanmäßige Ausgabe genehmigen.

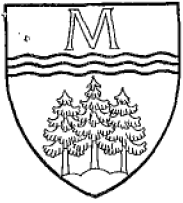
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Der Vorsitzende schließt die Gemeinderatssitzung um 20.50 Uhr.



Handwritten signatures of Franz Krammer and Herbert Reisinger.



STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

3920 Groß Gerungs
Hauptplatz 18

Telefon: 02812/8611, 8612, 8353
Fax Nr. 02812/8612-32

KUNDMACHUNG

Am **M i t t w o c h** , den **25. April 2001**, um **20.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine ordentliche

GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

TAGESORDNUNG

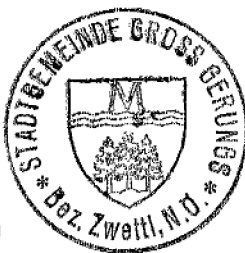
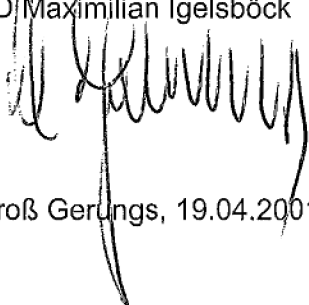
Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolles der letzten Gemeinderatssitzung
2. Erstellung einer digitalen Grundkarte und digitaler Leitungsdokumentationen für das Gemeindegebiet von Groß Gerungs; Arbeitsvergabe
3. Herstellung der Siedlungsstraße Hopfenleiten bei Dr. Gaderer; Arbeitsvergabe
4. Österreichische Bundesforste AG; Nachtrag zum Benützungsvertrag vom 28. Mai 2000
5. Kurbad Groß Gerungs GesmbH & Co KG, 3920 Kreuzberg 310; Vereinbarung über die Benützung einer Zufahrt
6. Grundverkauf Parzelle Nr. 679/2, EZ 63, KG Griesbach
7. Parz. Nr. 813/2, EZ 69 KG Groß Gerungs; Annahme der Schenkung und Übernahme ins öffentl. Gut
8. Verordnung über die Nebengebühren, die Dienstbekleidungs Vorschrift und andere dienst- und besoldungsmäßige Regelungen
9. Friedhofsgebührenverordnung
10. Arbeitsplatzevaluierung; Beauftragung einer Firma
11. Wohnbauförderungsansuchen
12. Musikverein Groß Gerungs, Instrumentenankauf; Subventionsansuchen
13. Freiwillige Feuerwehr Freitzenschlag; Subventionsansuchen

14. Landjugendgruppe Groß Gerungs;
Subventionsansuchen

15. Gerungser Hochplateau-Loipe;
Subventionsansuchen

Der Bürgermeister
HD Maximilian Igelsböck



Groß Gerungs, 19.04.2001

Angeschlagen am: 19.04.2001

Abgenommen am: 26.04.2001